



HYGIENEKONZEPT

Aikido Gemeinschaft Lünen e.V.

合気道



Dojo:
Augustastr. 1
44534 Lünen

Geschäftsstelle:
Preinstr. 37
59192 Bergkamen



Info @ aikido-luenen.de



www.aikido-luenen.de

Diese Regeln sind an die Corona Schutzverordnung NRW, den Empfehlungen des DOSB und des LSB NRW angelehnt.

Stand: 05.09.2021



ÜBERSICHT

i Die Gesundheit aller Sportler und der Gesellschaft ist das höchste Gut und sollte respektvoll behandelt und geschützt werden.

Dies stellt das Rahmenkonzept der Aikido-Gemeinschaft Lünen e.V. da um einen Wiedereinstieg mit Bezug auf die Corona Pandemie im Aikidosport für die Aikidoka aller Altersklassen zu ermöglichen.

1. Zentrales Ziel ist es, das Risiko einer Covid-19 Infektion maximal zu reduzieren, aber gleichzeitig die Kampfkunst Aikido unter Einhaltung der geltenden offiziellen Hygiene- und Verhaltensvorschriften wiederaufzunehmen, um den Mitgliedern ein sinnvolles Training zu ermöglichen.
2. Die im Weiteren schriftlich fixierten Verhaltens- und Hygieneregeln sind speziell an die Gegebenheiten der AGL angepasst und sind einzuhalten. Jeder Aikidoka, der zum Training erscheint, hat den Regeln und Anweisungen der Übungsleiter unbedingt Folge zu leisten. Nichteinhaltung führt zu Trainingsausschluss.
3. Verantwortung für die Einhaltung der Regeln im Rahmen der Corona-Pandemie hat der Verein und in dessen Vertretung die Übungsleiter der jeweiligen Trainingseinheiten. Im Zweifel über vereinsinterne Vorgehensweisen sind diese mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen.

Präambel

- i**
- Zweck ist die Förderung des Sports in der Form von **Aikido** als gewaltfreie Verteidigungskunst, die Förderung der internationalen Verständigung, der Abbau von Gewalt und Rassismus in der Gesellschaft, sowie die Verbesserung und Erhaltung der Gesundheit der **Aikido**-Übenden.
 - Online Angebote in allen konditionellen Bereichen, in vielen technischen Bereichen sind individuell, als Outdoor Training oder in 2-er Gruppen von den Übenden jederzeit nutzbar. Angebote werden durch eine Vielzahl von Trainingsvideos vorgegeben.
 - Die im Folgenden aufgeführten Übergangsregeln sind als Kompromiss zu verstehen, einen Wiedereinstieg in das Vereinstraining zu ermöglichen und gleichzeitig die Motivation der Aikidoka aufrecht zu erhalten.
 - Es ist das Anliegen der AGL, die Regeln als Lösungsansatz anzubieten, um bei gleichzeitiger Einhaltung der Coronaregeln und somit Minimierung des Risikos einer Covid-19 Infektion, einen zeitnahen Wiedereinstieg in ein Üben in der Halle gewährleisten zu können.
 - Alle Aikidoka haben hier nun die Chance beim Training die Werte des Aikido, insbesondere den respektvollen Umgang miteinander, durch die strikte Einhaltung der Übergangsregeln zu demonstrieren.



Aikido-Gemeinschaft Lünen e.V.

GRUNDSÄTZLICHE REGELN DER HYGIENE

- **Körperkontakte**
Die Sportler sollen sich nur auf die nötigsten Körperkontakte beschränken. (*Änderungen vorbehalten*).
- **Handhygiene**
Das Händewaschen erfolgt mit fließendem warmen Wasser und Seife mit einer Dauer von mind. 20 sec. Einmalhandtücher stehen zur Verfügung. Zusätzlich stehen Desinfektionsspender zur Verfügung. (Kinder dürfen Desinfektionsmittel nur unter Aufsicht verwenden)
- **Im Krankheitsfall zuhause bleiben**
Im Krankheitsfall oder im Fall von infektiösen Krankheitssymptomen darf die Halle nicht betreten bzw. nicht am Training teilgenommen werden. Es herrscht Trainingsverbot.
- **Sauberer Budoanzug**
Der Gi muss sauber sein !!!
- **Tatami-Etikette**
Schuhe und Strümpfe müssen vor dem Händewaschen mit Schlappen ausgetauscht werden, die vor der Matte ausgezogen werden; die Matte ist ausschließlich barfuß zu betreten.
- **Umkleiden und Duschen**
Das Duschen in der Trainingsstätte bitte vermeiden. Wenn es geht bitte in Sportkleidung anreisen. Es ist auf ausreichenden Abstand in den Umkleiden zu achten. Maximal sind gleichzeitig drei Personen in den Umkleiden gestattet.
- **Mund und Nasenschutz tragen**
Alle Aikidoka sollten beim Betreten und Verlassen der Trainingsstätte einen Mund und Nasenschutz tragen. Er kann während des Trainings unter Wahrung der Richtlinien (Abstand) abgelegt werden-
- **Matte desinfizieren**
Die Mattenfläche sollte nach jedem Training gereinigt und desinfiziert werden. Zwingend notwendig ist eine Desinfektion der Mattenfläche einmal pro Woche. Dies wird von den Durchführenden protokolliert.
- **Trainingsmittel desinfizieren**
Alle benutzten Trainingsmittel müssen nach jedem Training desinfiziert werden. Jeder Trainierende muss **eigene Materialien und Geräte** mitbringen und benutzen. Jeder ist selbst für deren Desinfizierung verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Teilnehmende sollte nicht erfolgen.
- **Trainingshalle lüften**
Nach jeder Trainingseinheit muss eine Stoßbelüftung der Trainingshalle durchgeführt werden.
- **Anzahl der Trainierenden**
Die Anzahl der Übenden ist begrenzt. Eine verbindliche Anmeldung zum Training über die bekannten Medien ist erforderlich. Ansonsten kann eine Teilnahme am Training nicht garantiert werden.



Aikido-Gemeinschaft Lünen e.V.

REGELN FÜR DAS GEMEINSAMME TRAINING

- **Zutritt zur Sportstätte haben nur immunisierter oder getesteter Sportler (3G Regel)**
- Alle Sportler müssen gesund sein. Vor Trainingsbeginn muss jeder Trainierende (bzw. seine Erziehungsberechtigten) dies mit Eintragung in die Teilnehmerliste bestätigen sodass mögliche Infektionsketten zurückverfolgt werden können.
- Die Rückverfolgbarkeit erfolgt in der AGL durch Papierlisten und der LUCA / CORONA App.
- Schulpflichtige Kinder und Kinder unter 6 Jahren werden automatisch getesteten Sportlern gleichgestellt.
- Die Zertifikate sind auf Verlangen vorzuzeigen bzw. durch Unterschrift zu bestätigen.
- Bei der Rückkehr aus Risikogebieten (Urlaub, Ferien, ...) gilt die aktuelle Coronaschutzverordnung des Landes NRW.
- Beim Sport in geschlossenen Räumen ist zudem eine gute Durchlüftung sicherzustellen.
- In der Halle sollen sich nur die durch die Größe der Trainingsfläche definierte Anzahl an Übenden aufhalten.
- Die Mattenetikette soll eingehalten werden.
- Vor, während und nach dem Training muss jeder Sportler die Hygieneregeln beachten.
- Den Zutritt zur Halle für Gäste und Zuschauer regelt die aktuelle CoronaSchVO NRW. Kinder unter 12 Jahren dürfen durch eine Person begleitet werden. (hallenspezifische Gegebenheiten beachten).
- Die Zeitdauer des Trainings kann verkürzt werden um mehr Teilnehmern die Möglichkeit des Trainings zu ermöglichen.
- Zwischen den Sparteinheiten sollte eine Pause von mindestens 10 Minuten vorgesehen werden, um Hygienemaßnahmen durchzuführen und einen kontaktlosen Gruppenwechsel zu ermöglichen.

SCHLUSSBESTIMMUNG

Der Betreiber bzw. Veranstalter muss die Nutzer einer Sportstätte darauf hinweisen, dass die bei Vorliegen von Symptomen ein Betreten der Anlage nicht gestattet ist, sowie dafür sorgen, dass den Sporttreibenden die geltenden Bestimmungen und Hygienekonzepte bekannt sind (z.B. durch Aushang) und deren Einhaltung sicherstellen.

Die hohe Anforderung an den Verein besteht darin, dass alle Hygienemaßnahmen umgesetzt werden, um der Pflicht zur Mitwirkung der Eindämmung nachzugehen. Bei Verstößen gegen die Hygienemaßnahmen seitens der Sportler des Vereins, muss die Teilnahme am Training untersagt werden.

Wir gehen davon aus, dass sowohl Sportler, Trainer als auch alle Mitwirkenden alles dafür tun, den Vereinsbetrieb wieder aufnehmen zu können und dennoch das Risiko einer Infektion minimal zu *halten und alle entsprechenden Schutzmaßnahmen umzusetzen*.

Zur verantwortungsvollen Mitwirkung eines jeden Teilnehmers sollte gehören:

- sich bzgl. der Anzeichen einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 auf aktuellem Informationsstand zu halten und deren Übertragungswege zu kennen,
- nur dann teilnehmen, wenn in den letzten 14 Tagen kein Kontakt mit SARS-CoV-2 Patienten bestand,
- den verantwortlichen Übungsleiter unverzüglich zu informieren, falls innerhalb von zwei Wochen nach einer Übungsstunde SARS-CoV-2 -typische Symptome auftreten oder eine Diagnose bei Personen aus dem eigenen Haushalt erfolgen.

Diese Regeln sind an die Corona Schutzverordnung NRW, den Empfehlungen des DOSB und des LSB NRW angelehnt. (Stand 20.08.2021) und gelten bis auf weiteres oder wie angegeben.



MELDEPFLICHT UND SOFORTMAßNAHMEN BEI EINEM INFEKTIONSVERDACHT

Wird in einem Verein ein Verdacht auf Covid-19 Infektion festgestellt, so müssen folgende Sofortmaßnahmen durch den Verein eingeleitet werden:

- Die Verdachtsperson erhält sofort einen Mund-und Nasenschutz.
- Die Verdachtsperson wird sofort in einem Raum (wenn möglich) oder im Freien isoliert.
- Betreuung durch eine zuständige Betreuungsperson (Trainer).
- Sicherstellung möglicher Infektionsquellen.
- Verstärkung der Händehygiene aller anderen Personen vor Ort.

Der verantwortliche Trainer ist gemäß Infektionsschutzgesetz dazu verpflichtet, das Auftreten bzw. den Verdacht einer Covid-19 Erkrankungen (bei Personen innerhalb des Vereins) unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt und dem Vorstand zu melden. Sofort werden auch die Eltern informiert.

Inhalte dieser Meldung sind:

- Angaben zur meldenden Einrichtung (Adresse, Telefonnummer, Fax, Art der Einrichtung)
- Angaben zur meldenden Person.
- Angaben zu(r) betroffenen Person(en) (Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Geschlecht).
- die Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes.
- Erkrankungsbeginn.
- Meldedatum an das Gesundheitsamt.
- Meldedatum des Meldeeingangs in der Einrichtung.
- Name, Anschrift und Telefonnummer des behandelnden Arztes.

Die getroffenen und geplanten Maßnahmen sind mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen. Eine Wiederaufnahme eines Trainings für die Verdachtsperson ist erst nach Abklingen der Symptome, ärztlichem Urteil bzw. Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich.